

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "**Zweitwohnungen Vitznau**" besteht mit Sitz in Vitznau ein Verein von unbeschränkter Dauer.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, sowie Dauermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern in Vitznau. Der Verein bezweckt die loyale Zusammenarbeit mit der Lokalbehörde sowie privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen.

Der Verein betrachtet es als seine Pflicht, die Beziehungen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung von Vitznau und den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Dauermietern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen zu pflegen.

Der Verein unterstützt die im Interesse der Mitglieder stehenden Entwicklungen des Ferienortes und der Gemeinde Vitznau. Er fördert die Erhaltung der bestehenden Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Vitznau, eine zweckmässige Überbauung und die kulturellen Belange des Ortes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, letztere vertreten durch ein Mitglied, werden, die in Vitznau Grundeigentum oder Stockwerkeigentum besitzen bzw. für mindestens 1 Jahr gemietet haben. Bisherige Vereinsmitglieder können bei Verlegung Ihres ganzjährigen Wohnsitzes nach Vitznau weiterhin Aktivmitglied bleiben, oder können zu Freimitgliedern, für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern, ernannt werden. Im Übrigen können alle mündigen Angehörigen einer Familie eines berechtigten Mitgliedes (natürliche Person) als vollberechtigte Mitglieder beitreten.

Bezüglich ausserordentlicher Mitglieder wird auf Art.16, Abs. 3 verwiesen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme vom Vorstand verweigert, so ist dies der Generalversammlung vorzulegen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 4

Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Der Austritt erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist per Ende des Kalenderjahres.

Art. 5

Ein Mitglied kann nur von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III. Finanzielle Verpflichtungen

Art. 6

Die Mitglieder haben einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Art. 7

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; es endigt erstmals am 31.Dez 2016.

Art. 8

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung besitzt insbesondere folgende, unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- c) Abnahme von Betriebsrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 11

In der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können nur durch einen Delegierten vertreten werden. Ihnen steht nur eine Stimme zu.

Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich am Samstag nach Auffahrt statt und wird vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, so oft dies von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Die Einladung zur Vereinsversammlung ist spätestens 45 Tage vorher den einzelnen Vereinsmitgliedern unter Angabe der Traktanden schriftlich zuzustellen. Vorschläge zu Händen der Vereinsversammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 12

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand delegiertes Mitglied.

Art. 13

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung in eigener Sache oder in Angelegenheit, die Ehegatten, in gerader Linie verwandte Personen oder Geschwister betreffen.

Art. 14

Die Vereinsversammlung wählt die Stimmenzähler.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll hat die Beschlüsse und Wahlen sowie die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen. Generalversammlungsprotokolle sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15

Dringende Anträge kann der Vorstand ausnahmsweise einer schriftlichen Urabstimmung unterbreiten. Für die Stimmabgabe sind mindestens 14 Tage einzuräumen. Fristen sind mit Postaufgabe gewahrt (In- und Ausland). Die Zirkulare werden an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse rechtsgültig zugestellt. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse nach Art. 10 ist dieses Verfahren nicht zulässig.

b) Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 5- 7 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und 1-3 Beisitzern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so vollendet sein Nachfolger die Amtsperiode.

Dem Vorstand gehören mindestens eine und höchstens zwei ortsansässige natürliche Personen als ausserordentliche Vereinsmitglieder an. Ihre ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand. Zum Präsidenten des Vereins kann ein ordentliches wie ausserordentliches Vorstandsmitglied gewählt werden.

Art. 17

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Vorstandmitglieder, mindestens aber zweimal im Jahr.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Majorität der ordentlichen Mitglieder muss gewährleistet sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.